Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine anfrage 322
der Abgeordneten Steeven Bretz und Ludwig Burkardt
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 6/689

Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ (DS 6/334)

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 322 vom 24.02.2015:

In der Antwort zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ stellt die Landesregierung einige Informationen zum Rückbau von Windkraftanlagen (WKA) und die zu Grunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen dar.

Ich frage ergänzend die Landesregierung:

1. Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der WKA einschließlich der Fundamente vor Ort geprüft?

2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Ordnungspflichtige (Betreiber oder Grundstückseigentümer) seiner Pflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann und die Sicherheitsleistung eine Ersatzvornahme der Behörde nicht abdeckt?

3. Am 19.12.1999 wurde in Stöffin bei Neuruppin nahe der Autobahn A 24 eine WKA vom Typ Südwind beschädigt. Die zerstörte WKA sollte abgebaut werden, es wurden jedoch nur die Gondel und der obere Teil des Mastes entsorgt. Der Maststumpf von ca. 30 m Höhe und das Fundament existieren immer noch. Welche Ursachen gibt es für diesen unvollständigen Rückbau?

4. In der Antwort auf Frage 5 erläutert die Landesregierung die Ermittlung der Rückbaukosten für Windkraftanlagen. Entspricht diese Ermittlung der gängigen Praxis, auch wenn davon auszugehen ist, dass bereits einzelne Elemente des Rückbaus die Sicherheitsleistung übersteigen?

5. Sind in der in Frage 5 aufgeführten Kalkulation die Kosten für die Entsorgung der Zuwegung, die Aufnahme der Bodenversiegelung, die Entfernung der Kabelschächte und die Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll berücksichtigt?

6. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, dass nach der Genehmigungserteilung eine Anpassung der Sicherheitsleistung an die voraussichtliche Kostenentwicklung für die zu erwartende Betriebsdauer einer WKA von etwa 20 Jahren erfolgt? Wenn nein, warum nicht?

7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, private Verpächter vor unseriösen Verträgen mit Investoren zu schützen, die ungesetzliche Vereinbarungen enthalten (zum Beispiel vertragliche Festlegung der Teilentfernung der Fundamente, jährliche Ansparung der Rückbaukosten, kein Rückbau der Zuwegung und Ähnliches)?

8. Warum erfolgt keine Besicherung des Rückbaus für WKA durch die Genehmigungsbehörden in Bebauungsplangebieten, die nicht im unbeplanten Außenbereich liegen und damit nicht unter § 35 BauGB fallen?

9. Wir fragen erneut, in welcher Höhe für die jeweils in Brandenburg genehmigten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen Rückstellungen getroffen wurden und für welche der in Brandenburg in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen jeweils Bürgschaften für die Übernahme der Rückbaukosten vorliegen und in welcher Höhe? (Bitte detaillierte Aufstellung der jeweiligen Anlage, des Standortes und der Höhe der Rückstellung in Euro.)

Die Landesregierung gibt in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ (DS 6/334) zu diesen Fragen die Auskunft, dass eine Erhebung der Daten zu den Sicherungsleistungen bei den Vollzugsbehörden zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Wir weisen darauf hin, dass nach § 51, Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung die Oberste Bauaufsichtsbehörde das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium ist. Dieses ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 53 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind. Daher verstößt eine Nichtbeantwortung dieser Fragen durch die Landesregierung gegen Artikel 56 Abs. 2 der Landesverfassung Brandenburgs in Verbindung mit § 58 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GeschO LT). Darüber hinaus besagt ein Beschluss des Brandenburgischen Verfassungsgerichtes (VerfGBbg, Beschluss vom 16.11.2000 - VfGBbg 31/00), dass soweit die Landesregierung in ihrer Antwort auf den mit den erforderlichen Ressortumfragen verbundenen „Aufwand“ hingewiesen hat, eine Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Regierung durch die Beantwortung derartiger Anfragen nicht zu besorgen sei.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Windkraftanlagen (WKA) sowie die Regelungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung haben sich seit dem 03.10.1990 mehrfach geändert. Aus diesem Grund stellt sich die Sachlage zur Erhebung von Sicherheitsleistungen und für die Zuständigkeit für Genehmigungen unterschiedlich dar.

WKA waren zunächst bis zum 31.05.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, ab dem 01.06.1993 bis zum 02.08.2001 war für diese Anlagen eine Baugenehmigung erforderlich. Ab dem 03.08.2001 waren Windfarmen mit 1 und 2 WKA baurechtlich genehmigungspflichtig, Windfarmen mit 3 oder mehr WKA bedurften einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ab dem 01.07.2005 waren alle WKA mit einer Gesamthöhe von 50 m und mehr immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Neben den Änderungen der Vorschriften zur Genehmigungspflicht wurden auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Rückbau von WKA im Außenbereich geändert. Die Rückbauverpflichtung für WKA gem. § 35 Abs. 5 BauGB besteht erst seit dem Inkrafttreten des Europarecht-Anpassungs-Gesetzes Bau (EAG) zum 20. Juli 2004. Die Aufnahme der Sicherheitsleistung als Auflage gem. § 12 Abs. 1 BImSchG war jedoch erst nach einer entsprechenden Anpassung der BbgBO zulässig, die durch die Novelle der BbgBO im Jahr 2005 erfolgt ist.

Diese Umstände sind bei der Einordnung der nachfolgenden Antworten zu berücksichtigen.

Frage 1:
Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der WKA einschließlich der Fundamente vor Ort geprüft?

zu Frage 1:
Der Rückbau von Windkraftanlagen ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Für den Rückbau ist der Bauherr der Windkraftanlage verantwortlich.

Frage 2:
Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn der Ordnungspflichtige (Betreiber oder Grundstückseigentümer) seiner Pflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann und die Sicherheitsleistung eine Ersatzvornahme der Behörde nicht abdeckt?

Zu Frage 2:
Die unteren Bauaufsichtsbehörden teilten der Landesregierung mit, dass sie bisher noch keine Maßnahmen gegen zum Rückbau Verpflichtete ergriffen haben und Sicherheitsleistungen, die der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen waren, bisher noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Für den Fall, dass die Sicherheitsleistung die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht abdecken würde, könnte die Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsschuldner nach § 32 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme verlangen.

Frage 3:
Am 19.12.1999 wurde in Stöffin bei Neuruppin nahe der Autobahn A 24 eine WKA vom Typ Südwind beschädigt. Die zerstörte WKA sollte abgebaut werden, es wurden jedoch nur die Gondel und der obere Teil des Mastes entsorgt. Der Maststumpf von ca. 30 m Höhe und das Fundament existieren immer noch. Welche Ursachen gibt es für diesen unvollständigen Rückbau?

Zu Frage 3:
Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin teilte der Landesregierung mit, dass diese Anlage aufgrund der Baugenehmigung vom 19.08.1997 ohne Rückbauverpflichtung errichtet wurde. Die Regelung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Daher gab es keine Rechtsgrundlage für die Festlegung einer Verpflichtung zum Rückbau und damit auch nicht für die Erhebung einer Sicherheitsleistung.

Am 20.12.1999 wurde die Anlage noch vor der Inbetriebnahme beschädigt. Zur Sicherung vor Gefahren durch herabfallende Teile wurden die Gondel und der obere Teil des Mastes durch den Eigentümer beseitigt. Da von der Anlage keine unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit und die Umwelt ausgehen, wäre die Anordnung der Beseitigung der Anlage gem. § 20 Abs. 1 BImSchG durch das zwischenzeitlich zuständige LUGV nicht zulässig.

Frage 4:
In der Antwort auf Frage 5 erläutert die Landesregierung die Ermittlung der Rückbaukosten für Windkraftanlagen. Entspricht diese Ermittlung der gängigen Praxis, auch wenn davon auszugehen ist, dass bereits einzelne Elemente des Rückbaus die Sicherheitsleistung übersteigen?

Zu Frage 4:
Eine Abfrage der Landesregierung bei unteren Bauaufsichtsbehörden ergab, dass die Ermittlung der Sicherheitsleistung nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung / Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung [(Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28. März 2006 (ABl. / 06 S. 357)] der gängigen Praxis entspricht.

Frage 5:

Sind in der in Frage 5 aufgeführten Kalkulation die Kosten für die Entsorgung der Zuwegung, die Aufnahme der Bodenversiegelung, die Entfernung der Kabelschächte und die Entsorgung der Rotorblätter als Sondermüll berücksichtigt?

Zu Frage 5:
Ja, das ergibt sich aus dem Punkt „Höhe der Sicherheitsleistung“ der in der Antwort zu Frage 4 genannten Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 67 Abs. 3 der BbgBO (Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung). Dort wird Folgendes geregelt: „Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlage – einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung – aufgewendet werden müssen.“

Frage 6:
Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, dass nach der Genehmigungserteilung eine Anpassung der Sicherheitsleistung an die voraussichtliche Kostenentwicklung für die zu erwartende Betriebsdauer einer WKA von etwa 20 Jahren erfolgt? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 6:
Nein. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine solche Anpassung. Der Landesregierung liegen zurzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob in bestimmten Fällen Sicherheitsleistungen nicht ausreichen, den vollständigen Rückbau zu finanzieren. Es kommt hinzu, dass nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörden die nachzuweisenden Sicherheitsleistungen noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Frage 7:
Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, private Verpächter vor unseriösen Verträgen mit Investoren zu schützen, die ungesetzliche Vereinbarungen enthalten (zum Beispiel vertragliche Festlegung der Teilentfernung der Fundamente, jährliche Ansparung der Rückbaukosten, kein Rückbau der Zuwegung und Ähnliches)?

Zu Frage 7:
Nein. Die Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge obliegt den Vertragspartnern.

Frage 8:
Warum erfolgt keine Besicherung des Rückbaus für WKA durch die Genehmigungsbehörden in Bebauungsplangebieten, die nicht im unbeplanten Außenbereich liegen und damit nicht unter § 35 BauGB fallen?

Zu Frage 8:
Die unteren Bauaufsichtsbehörden können eine Besicherung des Rückbaus von Windkraftanlagen in Bebauungsplangebieten vom Betreiber einer Windkraftanlage in der Regel nicht verlangen, weil für eine solche Anordnung folgende Voraussetzungen vorliegen müssten:

Bereits bei Erteilung der mit einer Sicherheitsleistung verbundenen Baugenehmigung müsste mit der erforderlichen Sicherheit – und zwar konkret auf den Einzelfall bezogen - vorhergesagt werden, dass mit der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu rechnen ist. Pauschalisierende Erwägungen würden für die Anforderung einer Sicherheitsleistung nicht genügen. Eine spezielle Rechtsgrundlage für die Anforderung einer Sicherheitsleistung wie § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB für WKA im Außenbereich ist für Bebauungsplangebiete nicht vorhanden.

Frage 9:

Wir fragen erneut, in welcher Höhe für die jeweils in Brandenburg genehmigten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen Rückstellungen getroffen wurden und für welche der in Brandenburg in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen jeweils Bürgschaften für die Übernahme der Rückbaukosten vorliegen und in welcher Höhe? (Bitte detaillierte Aufstellung der jeweiligen Anlage, des Standortes und der Höhe der Rückstellung in Euro.)
Die Landesregierung gibt in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg“ (DS 6/334) zu diesen Fragen die Auskunft, dass eine Erhebung der Daten zu den Sicherungsleistungen bei den Vollzugsbehörden zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Wir weisen darauf hin, dass nach § 51, Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung die Oberste Bauaufsichtsbehörde das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium ist. Dieses ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Sonderordnungsbehörden, soweit diese nach § 53 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind. Daher verstößt eine Nichtbeantwortung dieser Fragen durch die Landesregierung gegen Artikel 56 Abs. 2 der Landesverfassung Brandenburgs in Verbindung mit § 58 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GeschO LT). Darüber hinaus besagt ein Beschluss des Brandenburgischen Verfassungsgerichtes (VerfGBbg, Beschluss vom 16.11.2000 - VfGBbg 31/00), dass soweit die Landesregierung in ihrer Antwort auf den mit den erforderlichen Ressortumfragen verbundenen „Aufwand“ hingewiesen hat, eine Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Regierung durch die Beantwortung derartiger Anfragen nicht zu besorgen sei.

Zu Frage 9:
Der Landesregierung selbst lagen diese Daten nicht vor. Die Landesregierung konnte die Informationen nur teilweise innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand einholen.

Innerhalb der Antwortfrist haben einige untere Bauaufsichtsbehörden der Landesregierung folgende Informationen zu einzelnen genehmigten Windkraftanlagen übermittelt:

a) Zwei untere Bauaufsichtsbehörden (Potsdam und Eberswalde) haben keine Windenergieanlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

b) Neun untere Bauaufsichtsbehörden lieferten Auflistungen von Windkraftanlagen und den zugehörigen Bürgschaften mit folgenden Einschränkungen:
- Die unteren Bauaufsichtsbehörden können nur die Anlagen melden, für die eine Zuarbeit zur Genehmigung erteilt wurde, ob diese vollständig bereits errichtet wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor.
- Die Meldungen erfolgten aufgrund eigener Auflistungen, so dass z. B. im Landkreis Spree-Neiße der Standort nicht zugeordnet werden konnte, da in der Liste lediglich das Aktenzeichen enthalten ist.

Die gelieferten Zahlen wurden in der beigefügten Tabelle zusammengefasst.

c) Neun untere Bauaufsichtsbehörden konnten die gewünschten Zahlen nicht liefern, weil dies aufgrund der Vielzahl der Anlagen einen unzumutbaren, nicht leistbaren Aufwand innerhalb der Antwortfrist darstellen würde. Einzelne Gründe hierfür:
- Eine elektronische Auswertung ist nicht möglich, da die Angaben zu den Sicherheitsleistungen nicht elektronisch erfasst werden würden.
- Es werde auch keine entsprechende Statistik außerhalb der Fachanwendung geführt, der die Daten zu entnehmen wären.
- Eine händische Nacherfassung der Daten wäre mit großem zeitlichen und personellen Aufwand verbunden, da alle Verfahrensakten einzeln eingesehen werden müssten.
- Auf die Akten kann nicht vollständig zugegriffen werden, da sich viele Akten schon im Archiv befinden.